



Niederösterreichischer Fußball-Verband

3101 St.Pölten, Bimbo-Binder-Promenade 1
Telefon 02742/206 Fax: 02742/206/860
Schiedsrichterausschuss

BEOBACHTERORDNUNG DES NÖ SCHIEDSRICHTERKOLLEGIUMS

A. AUFNAHME IN DIE BEOBACHTERLISTE

1. In die Beobachterliste können ausschließlich Angehörige des NÖ Schiedsrichterkollegiums aufgenommen werden.
2. Aktive Schiedsrichterkarriere von mindestens 8 Jahren
3. Mindestqualifikation als aktiver Schiedsrichter L2 (2. NÖ Landesliga). Ausnahmen kann der Schiedsrichterausschuss beschließen
4. Mindestzeitraum von 6 Monaten zwischen Karriereende als aktiver SR und Aufnahme der Beobachtertätigkeit als offizieller Beobachter
5. Keine Ausübung aktiver Schiedsrichtertätigkeit (Ausnahme – Einsatz im Nachwuchsfußball bei Bedarf)
6. Maximalalter – 60 Jahre
7. Regelmäßige Teilnahme an Regelschulungen
8. Absolvierung eines Einführungsseminars mit dem Beobachtungsreferenten im Rahmen einer Beobachterregeldiskussion

Seminarinhalte:

- a. Die richtige Handhabung des aktuellen gesamtösterreichischen Beobachtungsberichtes
- b. Die richtige Anwendung des gültigen Benotungssystems für Schiedsrichter und Schiedsrichterassistenten
- c. Information über die letztgültige Beobachterordnung

- d. Erläuterung administrativer Aufgaben
 - e. Positive Ablegung eines Regeltests (15 Fragen – 70 % richtige Beantwortung).
Bei Nichtbestehen des Regeltests gibt es innerhalb von 2-3 Wochen eine Wiederholungsmöglichkeit
9. Absolvierung von 3 – 5 Probebeobachtungen als provisorischer Beobachter in verschiedenen Leistungsklassen mit dem regionalen Beobachtungsreferenten oder einem erfahrenen Spitzenbeobachter
10. Vorgangsweise bei Abwicklung der Probebeobachtungen:
- a. Gemeinsame Spielanalyse des provisorischen Beobachters mit dem offiziellen Beobachter nach Spielende einschließlich Notenbekanntgabe für SR und SRA (falls vorhanden) durch den provisorischen Beobachter
 - b. Der provisorische Beobachter nimmt daraufhin bei allen Probebeobachtungen nach Spielende mit dem offiziellen Beobachter an dessen Kabinengespräch mit dem SR-Team (SR) teil
 - c. Die letzte Probebeobachtung muss in einer niedrigeren Leistungsklasse vom Beobachtungsreferenten durchgeführt werden, wobei das Kabinengespräch vom provisorischen Beobachter zu führen ist. Der offizielle Beobachtungsbericht wird selbstverständlich vom Beobachtungsreferenten ausgefertigt
 - d. Verfassung eines schriftlichen Beobachtungsberichtes, wobei der provisorische Beobachter vom Beobachtungsreferenten später jeweils eine Rückmeldung hinsichtlich Berichtsqualität erhält
 - e. Abschlussbesprechung mit dem Beobachtungsreferenten
11. Nach Durchführung einer positiven Abschlussbesprechung mit dem Beobachtungsreferenten schlägt dieser dem Schiedsrichterausschuss die Aufnahme als offiziellen Beobachter vor.
12. Eine Wiederaufnahme ehemaliger Beobachter in die Beobachterliste ist bis zum vollendeten 65. Lebensjahr möglich, wenn die aktive Beobachtertätigkeit nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
13. Der SchA entscheidet aufgrund der zu erwartenden fachlichen und persönlichen Eignung des Aufnahmewerbers über die Aufnahme in die Beobachterliste. Selbst bei Erfüllung der oben genannten Voraussetzungen besteht kein Anspruch auf Aufnahme in die Beobachterliste. Die diesbezüglichen Beschlüsse des SchA sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.

B. AUSSCHIEDEN AUS DER BEOBACHTERLISTE

1. Beobachter, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, scheiden mit Jahresende automatisch aus der Beobachterliste aus.
2. Beobachter, die wiederholt mangelhafte Beobachtungsberichte verfassen, gegen vorgegebene Bestimmungen verstoßen, nachweislich über eine fehlende fachliche Qualifikation verfügen und sich nicht loyal gegenüber Obmann, den Kollegen des SchA, den Beobachterkollegen und allen Schiedsrichtern des NÖSK verhalten, können vom SchA von der Beobachterliste gestrichen werden.
3. Beobachter, die ihren Verpflichtungen gemäß Abschnitt C nicht nachkommen (z.B. wiederholtes Fernbleiben von Fortbildungsveranstaltungen, etc.), können vom SchA von der Beobachterliste gestrichen werden.
4. Beschlüsse gemäß Punkt 2 und 3 sind endgültig und unterliegen keinem Rechtsmittel.

C. PFLICHTEN DER BEOBACHTER

1. Die Beobachter haben den ihnen zugewiesenen Beobachtungen pünktlich nachzukommen, die Spiele gewissenhaft zu beobachten und einen fachlich einwandfreien, der Leistung des Schiedsrichters entsprechenden Beobachtungsbericht zu verfassen.
2. Falls angeordnet, haben die Beobachter nach dem Spiel mit dem Schiedsrichter eine detaillierte Leistungsanalyse unter Beachtung aller positiven und negativen Aspekte der Spielleitung durchzuführen.
3. Jeder Beobachter muss grundsätzlich an Freitagen, Samstagen, Sonn- und Feiertagen einsatzfähig sein (ausgenommen Dienstplan, Urlaub, Krankheit oder sonstige Abmeldungsgründe).
4. Verhinderungen und Urlaubsmeldungen sind zeitgerecht (vorhersehbare Verhinderungen, wie Dienstpläne, Urlaub etc., zumindest zwei Wochen vor Spieltermin) bekannt zu geben.
5. Jeder Beobachter muss pro Halbjahr zumindest für 6 Beobachtungen zur Verfügung stehen.
6. Die administrativen Vorgaben, die der Beobachtungsreferent in einer Beobachterweisung zu erlassen hat, sind genau einzuhalten.

7. Die Beobachter sind verpflichtet, die vom Schiedsrichterausschuss angesetzten Fortbildungslehrgänge und Schulungen für Beobachter zu besuchen.
8. Alle Beobachter haben zumindest einmal jährlich einen Regeltest abzulegen. Dieser wird als positiv bewertet, wenn mindestens 70% der möglichen Punkte erreicht werden. Wird der Regeltest negativ bewertet, so wird der Beobachter bis zur positiven Wiederholung nicht besetzt. Legt ein Beobachter den Regeltest zum angesetzten Termin nicht ab, so wird er bis zur positiven Ablegung des Tests nicht besetzt.
9. Weitere regeltechnische und administrative Prüfungen, inkl. einer gemeinsamen Beobachtung sind fallweise nach Ansetzung durch den Beobachtungsreferenten abzulegen.
10. Die Beobachter haben an den **vier** Pflichtregeldiskussionen für Beobachter teilzunehmen (zweimal im Herbst und zweimal im Frühjahr). Diese werden alternierend im Raum St. Pölten bzw. im Raum Südstadt stattfinden. Davon wird eine Pflichtveranstaltung in Form einer zweitägigen Schulung mit gemeinsamer Beobachtung durchgeführt. Es **müssen** alle vier Pflichtregeldiskussionen im laufenden Spieljahr besucht werden. Bei unabdingbarer Verhinderung an der Teilnahme ist eine schriftliche Entschuldigung an den SchA (Beobachtungsreferenten) zu richten. Die verpflichtende Teilnahme an den Regelabenden der Gruppen entfällt hiermit.
11. Von den Verpflichtungen gemäß den Punkten 7 bis 10 sind der Obmann des SchA, der Beobachtungsreferent sowie der Schulungs- und Regelreferent des SchA ausgenommen.
12. Jeder Beobachter ist verpflichtet, jegliche Versuche der Beeinflussung der objektiven Schiedsrichterbeobachtung oder Schiedsrichterbeurteilung umgehend schriftlich dem SchA zu melden.

D. RECHTE DER BEOBSACHTER

1. Die Rechte der Beobachter sind in den Vorschriften für den Schiedsrichterausschuss, das NÖ Schiedsrichterkollegium und die Schiedsrichtergruppen geregelt.
2. Dem Beobachter gebührt eine Entschädigung für seine Beobachtungstätigkeit. Deren Höhe wird in der Beobachterweisung geregelt.
3. Der Beobachter ist berechtigt, als Schiedsrichter in den Nachwuchsbewerben der Jugendgruppen bis zum vollendeten 65. Lebensjahr tätig zu sein.

4. Dem Beobachter ist es nicht gestattet:
 - a. eine Funktionärstätigkeit bei einem Fußballverein, bei einem anderen Landesverband oder diesem angeschlossenen Mitgliedsverbänden auszuüben
 - b. eine Trainer- oder Coachingtätigkeit im gesamten Fußballbereich auszuüben
 - c. eine schiedsrichterliche Tätigkeit im Bereich Erwachsenenmannschaften, auch nicht in anderen Verbänden oder diesem angeschlossenen Mitgliedsverbänden auszuüben

E. LEISTUNGSKLASSEN DER BEOBACHTER

1. Die Beobachter werden – in Anlehnung an die Spielklassen des NÖFV – in Leistungsklassen eingeteilt. Beobachter einer Leistungsklasse dürfen Spiele dieser und jeder niedrigeren Leistungsklasse beobachten.
2. Die Einteilung der Beobachter in die einzelnen Leistungsklassen erfolgt durch den Beobachtungsreferenten im Einvernehmen mit dem Obmann des SchA.
3. Bei der Einteilung der Beobachter in die einzelnen Leistungsklassen sind folgende Kriterien heranzuziehen:
 - a. Ergebnis der regeltechnischen und administrativen Überprüfungen
 - b. Qualität der vom Beobachter verfassten Beobachtungsberichte:
 - Klare, detaillierte Darstellung selbst komplexer Situationen
 - Verständliche Analyse des Spielverlaufs und der Ereignisse
 - Fähigkeit Zusammenhänge zwischen Spielverlauf und Verhalten des Schiedsrichters herzustellen
 - Regeltechnisch einwandfreie Darstellungen und Schlussfolgerungen
 - c. Fähigkeit, abseits „klassischer“ Fehler (z.B. falscher Strafstoß, fehlende Disziplinarkarte etc.) auch Mängel im taktischen Verhalten, im Persönlichkeitsbereich sowie im Umgang mit den Spielern zu analysieren und darzustellen.
 - d. Übereinstimmung der in den Berichten vergebenen Noten mit den Beurteilungsrichtlinien

- e. Ergebnisse von gemeinsamen Beobachtungen bzw. Kontrollbeobachtungen durch andere Beobachter
 - f. Beachtung administrativer Vorgaben
4. Entsprechend der von den Beobachtern erbrachten Leistungen sind jeweils halbjährlich Änderungen der Einteilung der Beobachter in die einzelnen Leistungsklassen möglich.
 5. Neu in die Beobachterliste aufgenommene Beobachter werden in den niedrigsten Leistungsklassen (1. Klasse und Gebietsliga) eingeteilt, in denen sie zumindest 10 Beobachtungen in alleiniger Verantwortung zu absolvieren haben. Erst danach ist eine Umreihung in eine höhere Leistungsklasse – auch unterjährig – möglich.

F. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Verstoßen Beobachter gegen die ihnen auferlegten Pflichten, so kommen neben den Bestimmungen dieser Beobachterordnung auch die Bestimmungen des Strafregulativs für die Angehörigen des NÖSK (Abschnitt E, Abs. 14) zur Anwendung.
2. Beobachter dürfen Schiedsrichter der eigenen Schiedsrichtergruppe nicht beobachten.
3. Beobachter, welche auch die Funktion eines Gruppenbetreuers des SchA ausüben, dürfen Schiedsrichter der betreuten Gruppe nicht beobachten.
4. Von den Punkten 2 und 3 ausgenommen sind sämtliche Beobachtungen, die im Rahmen des Talente- und Sichtungskaders, sonstiger Kader sowie im Rahmen der Talentefindung und -förderung durchgeführt werden.
5. Für Beobachtungen gemäß Punkt 4 werden ausschließlich ausgewählte Beobachter herangezogen. Deren Auswahl obliegt dem Referenten für Talenteförderung gemeinsam mit dem Beobachtungsreferenten. Detailregelungen hinsichtlich des Beobachtungswesens gemäß Punkt 4 (besondere administrative Vorgaben, Heranziehung bestimmter Beobachter für bestimmte Aufgaben etc.) obliegen dem Referenten für Talenteförderung.
6. Die in dieser Beobachterordnung genannten Alterslimits werden jeweils per 31.12. des jeweiligen Jahres wirksam.
7. Diese Beobachterordnung **tritt mit 1. Juli 2010 in Kraft**.
8. Alle bisher gültigen Beobachterordnungen, Bestimmungen für Beobachter sowie Beschlüsse des SchA, die dieser Beobachterordnung entgegenstehen treten mit Ablauf 30. Juni 2010 außer Kraft.